

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 023/2012
Beschlussvorlage		
Schule, Kultur und Sport	öffentlich	☒
Dubke, Marita	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Kultur	6	01.03.2012
Haupt- und Finanzausschuss		12.06.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann		03.07.2012

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann
 hier: 4. Änderung

Finanzielle Auswirkungen Mehreinnahmen von ca. 200 Euro

Kosten

Produkt 04.04.03

Haushaltsjahr 2012 ff

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW S. 539), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

1. Familientarif: für Familien mit beliebig vielen Ausweisen
für Personen eines gemeinsamen Haushaltes 24,00 €
2. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren 17,00 €
3. Schüler ab 17 Jahren, Auszubildende und Studenten 5,00 €
4. Tagesausweis (einmalige Ausleihe) 2,50 €
5. Personen, die einen gültigen Sozialpass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit
6. Alle Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahre sind vom Jahresentgelt befreit.

Die Ausleihe von multimedialen Datenträgern (z. B. DVD) kostet 1,50 € (je Exemplar und Leihperiode), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für - ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung - erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			

Verwaltungserläuterung:

Aufgrund der Verkürzung der Schulzeit an den Gymnasien ergibt sich für die Bibliotheksnutzung von Schülerinnen und Schülern folgende Problematik:

Die Gleichbehandlung von Schülern unterschiedlicher Schulformen ist nicht mehr gegeben, da die Sekundarstufe I für die Realschüler mit Klasse 10, für Gymnasiasten aber mit Klasse 9 endet.

Um eine Gleichbehandlung der Schüler bei der Bibliotheksnutzung zu gewährleisten, muss die Benutzungsordnung wie oben beschrieben angepasst werden: Freie Bibliotheksnutzung für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres (17. Geburtstag).

Die Verwaltung hatte bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur auf diese Problematik hingewiesen und eine Änderung angekündigt.